

Umsatzsteuer von Dienstleistungen für ausländische Unternehmer - B2B Leistungen

Unternehmen, die für ausländische Unternehmer Dienstleistungen erbringen, haben eine Fülle von Steuervorschriften zu beachten. Dieses Infoblatt soll Ihnen Schritt für Schritt dabei helfen, die Umsatzsteuer richtig zu berechnen. Für die Erbringung von Dienstleistungen für ausländische Privatkunden und damit zusammenhängende Umsatzsteuerfragen gibt es ein eigenes Infoblatt.

Auftraggeber (Leistungsempfänger) ist Unternehmer

Im ersten Schritt müssen Sie prüfen, ob der Auftraggeber ein Privatkunde oder ein Unternehmer ist.

Kommt der **Auftraggeber** aus einem anderen EU-Land und gibt er Ihnen eine **Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nr.)** bekannt, so müssen Sie diese auf ihre Gültigkeit hin prüfen (Stufe 2, - siehe hierzu auch Infoblatt „Umsatzsteuer Identifikationsnummer“).

Kommt der **Auftraggeber** aus einem **Drittland**, muss er durch andere geeignete Unterlagen nachweisen, dass er Unternehmer ist. Der Nachweis kann beispielsweise durch Vorlage einer **Unternehmerbescheinigung** der ausländischen Finanzverwaltung erfolgen (ähnlich unserem U 70).

Aber selbst dann, wenn ein Auftraggeber eine UID-Nr. bekannt gibt oder eine Unternehmerbescheinigung vorlegt, gilt er als Privatkunde, wenn er die Dienstleistung **ausschließlich für private Zwecke** bezieht. Bei Unklarheiten muss Ihnen der ausländische Auftraggeber **schriftlich erklären**, dass er die Leistung nicht ausschließlich für private Zwecke bezieht.

Hinweis:

Die Unterscheidung zwischen Privatkunde und Unternehmerkunde ist wichtig, weil für die Besteuerung der Dienstleistung unterschiedliche Vorschriften gelten.

Ort der Dienstleistung

Im zweiten Schritt müssen Sie an Hand nachstehender Ausführungen den Ort der Dienstleistung feststellen.

Generalklausel

Dienstleistungen an Unternehmer gelten an dem Ort als ausgeführt, von dem aus der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt (**Empfängerort**). Wird die Dienstleistung für eine Betriebsstätte (feste Niederlassung) des Leistungsempfängers erbracht, so gilt dieser Ort als Leistungsort. Dies unabhängig davon, wo Sie Ihre Dienstleistung tatsächlich erbringen.

Ort der Dienstleistung - Sonderregeln

Für zahlreiche Dienstleistungen gibt es von der Generalklausel abweichende Sondervorschriften.

Grundstücksleistungen

Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück gelten dort als ausgeführt, wo das Grundstück gelegen ist. Zum Grundstück zählen auch Gebäude samt Zubehör, Superzertifikate, grundstücksgleiche Rechte (z.B. Baurecht).

Im Zusammenhang mit Grundstücken und darauf befindlichen Gebäuden stehen Dienstleistungen, die der **Errichtung, Instandhaltung, Beseitigung und Verwertung** dienen. Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung zählen dazu auch

- die Leistungen der Grundstücksmakler und Sachverständigen,
- die Beherbergung in der Hotelbranche oder in Branchen mit ähnlicher Funktion (z.B. Ferienlager, Campingplätze),
- das Einräumen von Rechten zur Nutzung von Grundstücken (z.B. Servitute), die Vermietung und Verpachtung,
- Leistungen zur Vorbereitung oder zur Koordinierung von Bauleistungen (z.B. die Leistungen von Architekten und Bauaufsichtsbüros).

Beförderungsleistungen

Bei den Beförderungsleistungen wird zwischen Personenbeförderungsleistungen und Güterbeförderungsleistungen unterschieden.

Personenbeförderungsleistungen werden dort ausgeführt, wo sie bewirkt werden. Erstreckt sich die Personenbeförderung sowohl auf das Inland, als auch auf das Ausland, so fällt nur dieser inländische Teil unter das Österreich Umsatzsteuergesetz. Eine Steuerbefreiung gibt es für die grenzüberschreitende Personenbeförderung mit Schiffen und Luftfahrzeugen.

Für **Güterbeförderungsleistungen** muss nicht mehr unterschieden werden, ob sie im Inland oder grenzüberschreitend stattfinden. Es kommt lediglich auf die Unternehmereigenschaft des Kunden an. Da es keine eigene Regelung gibt, kommt die Generalklausel/ Empfängerortprinzip (siehe oben) zur Anwendung.

Tätigkeitsortleistungen

Die nachstehenden Leistungen gelten dort als ausgeführt, wo Sie bei der Ausführung der Dienstleistung **ausschließlich oder zum wesentlichen Teil** tätig werden:

- Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, sowie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter.
- Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen (ausgenommen an Bord von Schiffen, Flugzeugen und Eisenbahnen)

Vermittlungsleistungen

Diese sind mangels einer eigenen Regelung nach dem Empfängerort/Generalklausel zu beurteilen.

Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln

Die Dienstleistung wird am **Ort der tatsächlichen Übergabe** des Beförderungsmittels erbracht.

Unter Beförderungsmittel sind alle Fahrzeuge zu verstehen, die ihrer Bauart nach zur Beförderung von Personen und Gütern bestimmt sind.

Die Vermietung ist kurzfristig, wenn sie ununterbrochen nicht länger als 30 Tage, bei Wasserfahrzeugen nicht länger als 90 Tage erfolgt.

Für die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln gilt die Generalklausel (siehe oben).

Katalogleistungen

Für die bisherigen Katalogleistungen (ab 2010 keine eigene explizite Regelung mehr) an einen Unternehmer gilt die Generalklausel (siehe oben).

Als Katalogleistungen gelten

- die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus urheberrechtlichen Vorschriften ergeben,
- die Leistungen, die der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienen,
- die Leistungen von Freiberuflern (z.B. Rechtsanwälten), Sachverständigen, Ingenieuren, Aufsichtsratsmitgliedern, Dolmetschern und Übersetzern sowie ähnliche Leistungen anderer Unternehmer,
- die rechtliche, technische und wirtschaftliche Beratung,
- die Datenverarbeitung,
- die Überlassung von Informationen einschließlich gewerblicher Verfahren und Erfahrungen,
- die Personalgestellung,
- die Vermietung beweglicher, körperlicher Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel (siehe oben),
- die Telekommunikationsdienste,
- die Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen,
- die auf elektronischen Weg erbrachten sonstigen Leistungen.

Umschlag Lagerung oder ähnliche Leistungen, die mit Beförderungsleistungen üblicherweise verbunden sind

Mangels ausdrücklicher eigener Regelung gilt die Generalklausel.

Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und Begutachtung dieser Gegenstände

Auch für diese Leistungen gibt es ab 2010 keine ausdrückliche eigene Regelung: daher Generalklausel.

Bedeutung des Dienstleistungsortes

Der Ort gibt den Ausschlag, nach welchen Rechtsvorschriften die Dienstleistung zu versteuern ist. Liegt der Ort einer Dienstleistung im Inland, gilt das österreichische Umsatzsteuergesetz. Liegt der Ort der Dienstleistung im Ausland, sind die für das jeweilige Land geltenden Vorschriften anzuwenden.

Durchführung der Besteuerung

Liegt der Ort der Dienstleistung im Inland, wie beispielweise bei Tätigkeitsortleistungen oder Grundstücksleistungen, so müssen Sie dem ausländischen Unternehmer im Regelfall Umsatzsteuer (10 %, 20 %) verrechnen, sofern nicht im Einzelfall eine Steuerbefreiung gilt.

Die Umsätze sind in der Umsatzsteuervoranmeldung und in der Jahresumsatzsteuererklärung zu melden.

Liegt der Ort der Dienstleistung im Ausland (Auslandsumsatz), findet das österreichische Umsatzsteuergesetz keine Anwendung. Für Auslandsumsätze dürfen Sie keine österreichische Umsatzsteuer verrechnen. Sie sind weder in der Umsatzsteuervoranmeldung noch in der Jahresumsatzsteuererklärung anzugeben.

Sind diese Umsätze in einem EU Mitgliedsland steuerbar und steuerpflichtig, so ist auf Ihrer Rechnung ein Hinweis auf die **Umkehr der Steuerpflicht - Reverse Charge**- anzubringen. Der ausländische Leistungsempfänger ist für die Versteuerung selbst zuständig, er hat auch den Vorsteuerabzug geltend zu machen.

Im Drittland (außerhalb der EU) steuerpflichtige Umsätze richten sich nach den dortigen steuerrechtlichen Vorschriften. In diesem Fall stehen Ihnen für Auskünfte die Außenhandelsstellen der Wirtschaftskammern zur Verfügung.

Sind Sie als Unternehmer Empfänger einer von einem ausländischen Leistungserbringer erbrachten Dienstleistung, die am Empfängerort in Österreich zu versteuern ist, so müssen Sie diese Umsätze in der Umsatzsteuervoranmeldung anführen und die Umsatzsteuer selbst berechnen; sie können allerdings gleichzeitig den Vorsteuerabzug geltend machen. Dies hat unabhängig davon zu erfolgen, ob der ausländische Leistungserbringer auf seiner Rechnung auf die Umkehr der Steuerpflicht hinweist oder nicht.

Nachstehende Tabelle soll Ihnen helfen, den Ort der Dienstleistung zu bestimmen:

	Unternehmer
Grundregel: Ort der sonstigen Leistung	Empfängerort
Vermittlungsleistungen	NEU Grundregel: Empfängerort
Grundstücksleistungen	Ort des Grundstücks (wie bisher)
Personenbeförderung	Wo die Beförderung stattfindet (wie bisher)
Güterbeförderung (nicht ig Güterbeförderung)	NEU Grundregel: Empfängerort
Inneregemeinschaftliche Güterbeförderung	NEU Grundregel: Empfängerort
Leistungen auf dem Gebiet von Kunst, Sport, Wissenschaft, Unterricht, Unterhaltung, im Zusammenhang mit Messen(neu) etc.	Tätigkeitsort (wie bisher)
Nebentätigkeiten zur Beförderung; Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	NEU Grundregel: Empfängerort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	Tätigkeitsort (Abgangsort an Bord von Schiffen, Flugzeugen, Eisenbahn in der EU)
Vermietung bis 30 Tage von Beförderungsmitteln	Ort der Übergabe

Von Drittlands-Unternehmern erbrachte elektronische Dienstleistung	NEU Grundregel: Empfängerort (wie bisher)
Katalogleistungen an Drittlandskunden	Empfängerort (wie bisher)
Vom Drittland erbrachte Telekom-, Rundfunk und Fernsehdienstleistungen	Empfängerort (wie bisher)

Stand: Jänner 2010

Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909-0, Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0,
Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0,
Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://www.wko.at/steuern> (Umsatzsteuer)
Auch wenn aus Gründen der Textautonomie zum Teil auf weibliche Formen verzichtet wurde,
beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen.
**Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen
und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.**